

Landesverordnungen von 1546 bis 1776 – Teil 1

Hochinteressantes findet man in einem über 1700-seitigen Druckwerk, einer **Sammlung der hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen**¹ aus dem Jahr 1776. In diesem über vier Kilogramm schweren Wälzer hat die fürstlich würzburgische Landesregierung auf *gnädigsten Befehl* von Adam Friedrich von Seinsheim, Bischof zu Würzburg und Bamberg, Vorschriften und Verordnungen in *Justiz-, Landgericht-, Criminal-, Polizei-, Cameral-, Jagd-, Forst- und anderen Sachen* ab dem Jahre 1546 gesammelt. Eine Vielzahl von Verordnungen betreffen das Militärwesen.



In einer Verordnung *das Schußgeld der Jäger wegen Ausrottung der Raubthiere betreffend* vom 10. Dezember 1742 werden u.a. die Orte **Zeuzleben** und **Werneck** namentlich erwähnt. So heißt es dort, um *allerhand sträfliche (...) Unterschleife* zu unterbinden: *Von den Fasanenwarten zu Veitshöchheim, Werneck, auch Jägern zu Zeuzleben, Bergheinfeld und Bergtheim* mussten sowohl alle Raubthiere (...) *ganz in der Haut und Federbalg* als Nachweis der *gnädigst anbefohlenen Hinwegschießung der Raubthiere* beim entsprechenden Amt vorgelegt werden, um das ihnen zustehende Schußgeld zu erhalten. Für die Arten *Reiger* (Fischreiher), *Fischgeyer* (Fischadler) und *Habicht* bekamen die Jäger für jedes Paar sieben Schilling, für *Mausgeyer, Eulen, Sperber und dergleichen* aber nur anderthalb Batzen, für Sommerfuchse drei Batzen, im Winter für Fuchs und Marder sechs Batzen, für *Wieselein, Iltes und Katzennasen* (?) *drey Batzen*. Der Fasanengarten in Werneck bestand schon lange vor Fertigstellung des Schlosses, denn bereits 1733 wurde der erste Fasanenwart angestellt.²

1746 scheint es eine große **Spatzenplage** gegeben zu haben, die dem *Land- und Ackers- auch Weinbergsmann* sowohl an den auf dem Feld aussäenden Körnerfrüchten, als auch (...) an den Weintrauben, dann an dem *Obst- und Garten-Saamwerk* großen Schaden zufügte, denn die Bürger wurden per Verordnung vom 20. Juni an eine schon seit Jahren bestehende Verpflichtung erinnert, dass von *einem jeden Landsunterthanen oder Haushaltung ohne Ausnahm all Jahr wenigstens sechs Spatzen eingefangen, und so viele Köpfe an das Amt eingeliefert werden* mussten. Wer das nicht schaffte, wurde mit einer Strafe von einem Batzen pro nicht abgelieferten Kopf belegt. Wer aber mehr als die mindestens geforderten sechs Köpfe einbrachte, wurde mit *einem Dreyer*

auf *zwei Spatzenköpfe* belohnt. Ziel war, *diese schädliche Vögel* vollständig auszutilgen. Jeder sowohl *fürstlicher (...) als auch stiftischer, klösterlicher, und sonstiger (...) Beamte*, der seine Aufsichtspflicht vernachlässigte und sich nicht um die Einhaltung dieses *landsfürstlichen Geboths* kümmerte, wurde mit Strafen zwischen zehn und zwanzig Reichstalern belegt.

Am 13. September 1688 erließ Bischof Johann Gottfried von Guttenberg³ eine Verordnung **Die Abschaffung der Strohdächer betreffend**. Da damals noch viele Häuser *leichtlich in Brand gerathen, weil sie nur mit Stroh gedeckt gewesen und ganze Dörfer erbärmlich in die Asche gelegt* wurden, sollten innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre von allen bestehenden Häusern *die Strohdächer abgeworfen und an deren Stelle die Gebäude mit Ziegeln bedeckt* werden. Neue Häuser durften nur noch mit Ziegeln eingedeckt und die Schlöte in Stein ausgeführt werden. Um die Versorgung mit den entsprechenden Materialien zu gewährleisten, erging gleichzeitig der Befehl an die Gemeinden, in allen Ämtern drei oder vier Ziegelhütten erbauen zu lassen, diese sollten sofort mit dem Ziegelbrennen beginnen.



Johann Gottfried von Guttenberg

Weit verbreitet scheint in dieser Zeit das *schändliche Laster der Unkeuschheit* in unserem Bistum gewesen zu sein, denn im November 1688 wurde die Verordnung zur **Bestrafung des Lasters der Unzucht und des Ehebrechens** veröffentlicht. Da durch das ungebührliche Verhalten *große Aergernisse einer ehrbaren Welt gegeben und des Allerhöchsten Zorn und Rache irritirt und verhängt werde*, ordnete der Bischof drastische Strafen⁴ an. Einfache und doppelte Ehebrüche (eine oder beide beteiligten Personen waren verheiratet) und Blutschande (Beischlaf zwischen nahen Verwandten) wurden mit dem Tod bestraft. Waren beide Personen ledig, gab es Unterschiede im Strafmaß zwischen Frau und Mann: Frauen wurden mit Rutenstreichen und Staupenschlägen⁵ bestraft, ließen sie sich *zum drittenmal ergreifen* aber des Landes verwiesen. Männer bekamen beim ersten Mal eine Geldstrafe oder wurden in den Turm gesteckt, beim zweiten Mal gab es eine vierteljährliche Schanzstrafe⁶, erwischte man sie ein drittes Mal bei der Unzucht, wurden sie ebenfalls mit Landesverweis belegt.

¹ Das Buch befindet sich in Privatbesitz

² Erich Schneider: *Die ehemalige Sommerresidenz der Würzburger Fürstbischöfe in Werneck*, 2003, S. 105

³ https://www.bildarchivaustria.at/Pages/ImageDetail.aspx?p_iBildID=7454831

⁴ Die Strafen orientierten sich an der „Peinlichen Halsgerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532

⁵ Auspeitschen am Pranger

⁶ Arbeitsstrafe